



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1990

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
791	11. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht	594

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
4. 5. 1990	Bek. - Vorsitz in der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	602
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
2. 5. 1990	Bek. - Bedarfsplan 1989.	602

I.

791

Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 4. 1990 -
IV B 3 - 1.03.00

Abschnitt I

Beiräte bei den Landschaftsbehörden

1 Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Beiräte bei den Landschaftsbehörden

1.1 Die Beiräte bei den Landschaftsbehörden werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet (§ 11 Abs. 1 Landschaftsgesetz - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 386), - SGV. NW. 791 -).

Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich für die Körperschaften tätig, bei denen die Beiräte eingerichtet sind (§ 11 Abs. 5 Satz 3 LG). Die Beiräte in ihrer Gesamtheit sowie deren einzelne Mitglieder sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der Landschaftsbehörde, bei der sie eingerichtet sind, nicht gebunden. Im Interesse der gemeinsamen Sache ist auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Beirat und Landschaftsbehörde hinzuwirken.

Die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), - SGV. NW. 2010 - sind nur anzuwenden, wenn die Beiräte in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG. NW. tätig werden.

1.2 Die Aufgaben der Beiräte ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 LG. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln,
3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

1.2.1 Die Befugnis der Beiräte, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nicht nur gegenüber den Landschaftsbehörden. Nach dem Wortlaut von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 6 LG erstreckt sie sich auch auf andere Behörden und andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die sich mit Fragen des Naturhaushalts und der Landschaft befassen. In erster Linie sollen jedoch die Landschaftsbehörden der Gesprächspartner sein. Soweit die Beiräte Kontakte mit anderen Behörden oder Stellen unterhalten, sollen die Landschaftsbehörden hierüber unterrichtet werden. Wenn anderen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden, ist darauf zu achten, daß diese die Aufgabenbereiche des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft betreffen und möglichst zuvor mit den Landschaftsbehörden erörtert worden sind. Wenn den Landschaftsbehörden Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden, die die Aufgabenbereiche anderer Behörden oder Stellen betreffen, ist darauf zu achten, daß eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehenden Belangen hergestellt wird. Stehen beispielsweise Fragen von Sport, Freizeit und Erholung zur Beratung an, so empfiehlt sich auch eine Hinzuziehung von Vertretern der betroffenen Sportorganisationen.

1.2.2 Die Beiräte sind nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 LG berechtigt, sich unmittelbar z. B. durch Presse-

mitteilungen oder Pressekonferenzen an die Öffentlichkeit zu wenden. Auch hier empfiehlt sich im Interesse einer guten Zusammenarbeit die rechtzeitige Unterrichtung oder Beteiligung der Landschaftsbehörden. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

1.2.3 Das Landschaftsgesetz geht davon aus, daß der nötige Sachverstand durch entsprechendes Fachpersonal innerhalb der Behörde vorhanden ist oder zur Verfügung gestellt wird. Die Beiräte können das notwendige Fachpersonal nicht ersetzen.

1.2.4 Die Sitzungen der Beiräte sind nach § 11 Abs. 3 LG grundsätzlich öffentlich. Neben einem allgemeinen Ausschluß für Angelegenheiten einer bestimmten Art durch die Geschäftsordnung des Beirates kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder auf Vorschlag der Landschaftsbehörde ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

1.2.5 Die Beiräte befassen sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten, welche die Landschaftsbehörde betreffen, bei der sie eingerichtet sind. Die Mitwirkungsbefugnisse der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung. Die Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden sollen sich nur mit Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung befassen. Der Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde soll nur Angelegenheiten von grundsätzlicher oder landesweiter Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege behandeln. Die Beiräte der verschiedenen Ebenen sind einander nicht weisungsgebunden. Ein Instanzenzug unter den Beiräten findet nicht statt. Angelegenheiten von örtlicher oder regionaler Bedeutung dürfen daher nicht allein deswegen vor den Beirat bei der höheren oder obersten Landschaftsbehörde gebracht werden, weil der Beirat bei der unteren oder höheren Landschaftsbehörde mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen ist.

1.2.6 Die Befugnisse der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 LG, daneben aber auch aus anderen Vorschriften des Landschaftsgesetzes.

Es handelt sich dabei um

1. das Vorschlagsrecht für die Landschaftswacht (§ 13 Abs. 1 LG),
2. die enge Zusammenarbeit mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt bei der Aufstellung der Landschaftspläne (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LG) und
3. das Widerspruchsrecht bei Anträgen auf Befreiungen von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Geboten und Verboten im Sinne von § 69 Abs. 1 Satz 3 LG.

1.2.7 Generell sind die Beiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde in angemessener Form und Frist zu hören (§ 11 Abs. 2 LG).

1.2.7.1 Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:

- Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§ 42 e Abs. 1 LG),
- Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde beim Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese den Kreis oder die kreisfreie Stadt betreffen (§ 42 a Abs. 1 in Verbindung mit § 42 b LG),
- ordnungsbehördliche Verordnungen zur Auswei-

sung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 42 a Abs. 2 LG),

- Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 2 LG, § 4 Abs. 1 BauGB),
- Erlass von Baumschutzsatzungen nach § 45 LG, soweit die untere Landschaftsbehörde hieran beteiligt ist,
- die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen nach § 54 LG (nur bedeutende Fälle),
- die Genehmigung gemäß § 67 Abs. 1 LG für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb von Tiergehegen,
- Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 LG,
- alle bedeutenden Beteiligungsfälle der unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Vorhaben des Verkehrswegebau, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbaues, sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport.

1.27.2 Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der höheren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:

- Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§ 42 e Abs. 1 LG),
- ordnungsbehördliche Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 42 a Abs. 1 LG),
- Genehmigung der Landschaftspläne nach § 28 LG,
- Beteiligung der höheren Landschaftsbehörde bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen sowie bei Stellungnahmen zu regional bedeutsamen Vorhaben der Fachplanungsbehörden.

1.28 Den Beiräten bei den unteren Landschaftsbehörden ist rechtzeitig ein Überblick über die in einem Haushaltsjahr geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie deren Kosten, denjenigen bei den höheren Landschaftsbehörden über das entsprechende Förderungsprogramm zu geben.

1.29 Was im übrigen als wichtige Entscheidung oder Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die Landschaftsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der in Nummer 1.27 gegebenen Maßstäbe.

Dem Beirat bleibt darüber hinaus unbenommen, Angelegenheiten auch von sich aus zu behandeln, soweit diese im Rahmen seiner Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LG liegen.

2 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden des Beirats

2.1 Der Vorsitzende ist der Sprecher des Beirats. Er unterhält die Verbindung zur Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit (§ 11 Abs. 6 LG). In Angelegenheiten von größerer Tragweite soll er vor Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluß des Beirats herbeiführen. Ist dies wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, so hat er den Beirat nachträglich zu unterrichten.

2.2 Die zahlreichen für die Beiräte - insbesondere bei den unteren Landschaftsbehörden - in Betracht kommenden Beteiligungsfälle erfordern nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl von Beiratssitzungen. Nach § 11 Abs. 6 LG kann bei Entscheidungen

und Maßnahmen der Landschaftsbehörde, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, der Vorsitzende beteiligt werden. Er soll sich gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten. Der Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats, er bedarf also für seine Stellungnahme weder einer vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Beirat. Der Vorsitzende hat jedoch den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten. Der stellvertretende Vorsitzende soll in Eilfällen nur beteiligt werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgabe verhindert ist.

Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde sollen durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden.

2.3 Andere Behörden sollen den Vorsitzenden des Beirats bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, ihm Auskünfte erteilen und in sonstiger Weise behilflich sein. § 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG. NW. findet sinngemäße Anwendung.

3 Landschaftsbehörde und Beirat

3.1 Die zuständige Landschaftsbehörde ist verpflichtet, dem Beirat eine angemessene Geschäftsführung zu ermöglichen. Dem Vorsitzenden des Beirats sind auch Sachmittel (Kopfbögen, Telefon in der Behörde) und ein ausreichender Schreibdienst zur Verfügung zu stellen.

3.2 In den Sitzungen des Beirats soll die Landschaftsbehörde durch geeignete Funktionsträger in angemessener Weise vertreten sein.

3.3 Die Landschaftsbehörde soll dem Beirat bei der Fertigung der Niederschrift (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 - GV. NW. S. 683/SGV. NW. 791) behilflich sein.

4 Entschädigung der Mitglieder des Beirats

4.1 Die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), - SGV. NW. 2023 - bzw. § 18 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 477), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), - SGV. NW. 2021 - Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschütsmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG -) vom 13. Mai 1956 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 204 - können bei der Bemessung der Entschädigung als Anhalt dienen (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1984 - SMBl. NW. 2020 - zu § 25 Gemeindeordnung; Verwaltungsvorschriften zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1984 - SMBl. NW. 2021 - zu § 18 der Kreisordnung).

Für die Mitglieder des Beirats kommt danach in der Regel nur ein Ersatz für die Fahrtkosten und ggf. den Verdienstausschlag sowie ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen in Betracht.

Den Vorsitzenden der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden entstehen durch die große Zahl der Beteiligungsfälle nach § 11 Abs. 6 LG regelmäßig erheblich höhere Auslagen als den Beiratsmitgliedern. Es ist daher vertretbar, ihnen eine monatliche Pauschalentschädigung zu gewähren, die sich nach dem Durchschnitt der für einen ange-

messenen Zeitraum nachgewiesenen tatsächlichen Belastungen richtet.

- 4.2 Die Mitglieder der Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden und des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Entschädigung nach den Vorschriften des AMEG.

5 Mitwirkungsverbote für Mitglieder des Beirats

- 5.1 Für Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde gelten die Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit nach § 23 GO bzw. nach § 18 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 23 GO.

Für die Mitglieder des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde und bei der obersten Landschaftsbehörde gelten die Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit, wie sie in den §§ 20 und 21 VwVfG. NW. Ausdruck gefunden haben.

- 5.2 Sowohl bei den kommunalverfassungsrechtlichen wie bei den verwaltungsverfahrenrechtlichen Befangenheitsregelungen ist die sog. Gruppenklausel (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 GO, § 20 Abs. 1 Satz 3 VwVfG. NW.) zu beachten. Hiernach ist ein Vor- oder Nachteil unbeachtlich, der nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Dabei ist die besondere Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Beirats zu berücksichtigen, in dem nach dem Willen des Gesetzgebers ganz bestimmte Interessengruppen vertreten sind. Die Mitglieder sollen bei den Beratungen und Entscheidungen im Beirat gerade ihre Gruppeninteressen zum Ausdruck bringen können, wenngleich diese vielfach auch mit dem Eigentum oder einer dinglichen Berechtigung an einem konkreten Grundstück verknüpft sind. Ein Beiratsmitglied ist danach nur dann wegen Befangenheit ausgeschlossen, wenn bei ihm ein individuelles Sonderinteresse feststellbar ist, das sich von dem kollektiven Interesse seiner Gruppe, der er angehört und deren Gesichtspunkte er vertreten soll, erkennbar abhebt.
- 5.3 Über den Ausschluß wegen Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen bei Mitgliedern eines Beirats nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LG der jeweilige Beirat selbst (§ 23 Abs. 4 Satz 2 GO, § 20 Abs. 4 Satz 2 VwVfG. NW.).

Abschnitt II Landschaftswacht

6 Bestellung der Landschaftswacht

- 6.1 Nach § 13 Landschaftsgesetz soll zur Unterstützung der unteren Landschaftsbehörde eine Landschaftswacht eingerichtet werden, der im wesentlichen die Funktion eines Vermittlers zwischen landschaftlicher Wirklichkeit und landschaftsbehördlicher Aktivität zugedacht ist. Die Kreise und kreisfreien Städte sind daher grundsätzlich verpflichtet, zu diesem Zweck Beauftragte für den Außendienst zu bestellen, es sei denn, die untere Landschaftsbehörde kann diesen Aufgabenbereich ausnahmsweise durch eigene Dienstkräfte oder mit Hilfe anderer Vollzugsdienstkräfte [z. B. Forstbedienstete nach § 53 Abs. 5 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 437), - SGV. NW. 790 -] ganz oder teilweise selbst abdecken.
- 6.2 Die Beauftragten für den Außendienst, die gemäß § 13 LG die Landschaftswacht bilden, werden auf Vorschlag des Beirats von der unteren Landschaftsbehörde bestellt. Ohne Vorschlag des Beirats ist die Bestellung von Beauftragten für den Außendienst nicht zulässig. Dies bedeutet nicht, daß die Initiative zur Bildung der Landschaftswacht stets vom Beirat ausgehen muß. Es kann sich empfehlen, daß die Be-

hörde - gegebenenfalls mit konkreten Vorschlägen - den Beirat anregt, einen Vorschlag zur Bestellung von Beauftragten für den Außendienst zu unterbreiten.

- 6.3 Die untere Landschaftsbehörde ist an einen Vorschlag des Beirats gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LG nicht gebunden. Sie kann auch Vorschläge über die Bestellung bestimmter Personen zu Beauftragten für den Außendienst ablehnen. Wird die Bestellung einer bestimmten Person abgelehnt, ist der Beirat um einen neuen Vorschlag zu bitten.

- 6.4 Die Beauftragten für den Außendienst werden durch die untere Landschaftsbehörde schriftlich bestellt. Die Bestellung hat für einen bestimmten Zeitraum und widerruflich zu erfolgen. Das Bestellungsschreiben, die Dienstanweisung, der Ausweis und das Dienstabzeichen sollen persönlich und in würdiger Form - verbunden mit einer Belehrung über Rechte und Pflichten - überreicht werden.

Anlage 1
Anlage 2

Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit ist besonders hinzuweisen. Die ehrenamtliche Tätigkeit endet durch Fristablauf oder Widerruf. Auf eigenen Antrag des Beauftragten für den Außendienst ist der Widerruf stets auszusprechen.

- 6.5 Eine besondere Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 460) (Art. 42 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch - EGStGB -) ist nicht erforderlich, da die Beauftragten für den Außendienst bereits durch ihre Bestellung nach § 13 LG Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch - StGB - werden.

7 Auswahl und Ausbildung der Beauftragten für den Außendienst

- 7.1 Bei der Auswahl der Beauftragten für den Außendienst ist darauf zu achten, daß sie volljährig, möglichst ortsansässig und leicht erreichbar sind.
- 7.2 Wichtige Kriterien bei der Auswahl der Bewerber sind, daß sie Verständnis für Natur und Landschaft haben, über ausreichende Fach- und Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege und auf verwandten Rechtsgebieten verfügen, sowie gute Ortskenntnisse besitzen. Außerdem ist darauf Wert zu legen, daß der einzelne Bewerber die Gewähr dafür bietet, im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes mit Behörden, Verbänden und nicht zuletzt auch mit der Bevölkerung gedehlich zusammenzuarbeiten.

- 7.3 Die zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft berufenen Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde sollen mit Rücksicht auf die bei der Mitarbeit in der Landschaftswacht eintretende Bindung an Weisungen der Landschaftsbehörde nicht zu Beauftragten für den Außendienst bestellt werden.

- 7.4 Zur Gewährleistung einer sachdienlichen Tätigkeit der Landschaftswacht soll eine entsprechende Ausbildung neuer Bewerber bereits vor ihrer Bestellung als Beauftragte für den Außendienst erfolgen. Dazu empfiehlt sich ein von der unteren Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzzentrum Nordrhein-Westfalen bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW ausgerichteter Lehrgang.

8 Dienstkräfte der Ordnungsbehörden

- 8.1 Die Möglichkeit zur Bestellung einer ehrenamtlichen Landschaftswacht nach § 13 LG läßt die Bestellung von Dienstkräften der Ordnungsbehörden nach § 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2060 - unberührt.

9 Stellung der Beauftragten für den Außendienst

9.1 Die Beauftragten für den Außendienst sind ehrenamtlich für den Kreis oder die kreisfreie Stadt tätig. Sie sollen durch aufmerksame Beobachtung der Landschaft die zuständigen Behörden über die wesentlichen nachteiligen Veränderungen unterrichten, damit von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können. Außerdem sollen sie selbst aber auch durch Aufklärung und Beratung der Bevölkerung dazu beitragen, daß durch einvernehmliche Regelung Gefahren für Natur und Landschaft abgewendet oder bereits eingetretene Schäden behoben bzw. ausgeglichen werden. Sie üben eine hoheitliche Tätigkeit aus, sind aber nach dem Landschaftsgesetz weder Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes noch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

9.2 Da sie im Auftrag der unteren Landschaftsbehörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind sie Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Sie üben ferner ein öffentliches Amt im Sinne von Artikel 34 GG aus. Als ehrenamtlich tätige Hilfsorgane der unteren Landschaftsbehörde können die Beauftragten für den Außendienst von anderen Behörden oder Dienststellen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. § 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG. NW. findet sinngemäß Anwendung.

10 Unfallschutz und Haftung

10.1 Erleidet ein Beauftragter für den Außendienst bei der Ausübung seiner Tätigkeit einen Personenschaden, so genießt er nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 Reichsversicherungsordnung (RVO) den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz tritt mit Beginn der Tätigkeit ein. Er umfaßt auch die Fahrt vom Wohn- oder Berufsart zum Tätigkeitsgebiet und zurück. Es gelten die Vorschriften und Grundsätze des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

11 Abgrenzung zum Forstschutz

11.1 Die untere Landschaftsbehörde soll dafür Sorge tragen, daß die Beauftragten für den Außendienst nicht auch dort tätig werden, wo die Aufgaben der Landschaftswacht von Forstschutzbeauftragten gemäß § 53 Abs. 5 LFoG wahrgenommen werden. In der Dienstanweisung der Beauftragten für den Außendienst ist in Abstimmung mit der Forstbehörde eine eindeutige Gebietsabgrenzung sicherzustellen.

12 Aufgaben der Landschaftswacht

12.1 Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 LG soll die Landschaftswacht die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und insbesondere durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die wesentlichen Aufgaben ergeben sich aus dem Rahmen der Dienstanweisung, der als Anlage beigelegt ist.

Anlage 3

12.2 Da es für den Beauftragten für den Außendienst nicht immer erkennbar ist, welche Behörde zuständig ist, soll er seine Beobachtungen zunächst nur der unteren Landschaftsbehörde mitteilen; diese hat dann die zuständigen Behörden zu benachrichtigen, soweit sie nicht selbst zuständig ist.

12.3 Die Pflicht zur Benachrichtigung der unteren Landschaftsbehörde schließt nicht aus, daß die Beauftragten für den Außendienst zu anderen Behörden und Stellen, insbesondere zur Ordnungsbehörde, zur Polizei, zur Feuerwehr und zur Forstbehörde Kontakt halten. Es empfiehlt sich, diesen Behörden sowie der örtlichen Presse die Bestellung anzuzeigen.

12.4 Seiner Aufgabe, Schäden von Natur und Landschaft abzuwenden, wird der Beauftragte für den Außendienst dadurch gerecht, daß er über die Ziele von

Naturschutz und Landschaftspflege aufklärt, etwaige Störer an Ort und Stelle auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen ihres Tuns hinweist, sowie dadurch, daß er der unteren Landschaftsbehörde Vorschläge über Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft macht. Die Erstattung einer Anzeige zur Ahndung kommt erst als letztes Mittel in Betracht.

13 Dienstbezirk der Beauftragten für den Außendienst

13.1 Den Beauftragten für den Außendienst ist nach Möglichkeit ein überschaubarer Bezirk zuzuteilen, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad überwacht werden kann und der günstig zu seinem Wohnsitz gelegen ist.

14 Weisungsbefugnis

14.1 Die untere Landschaftsbehörde kann den Beauftragten für den Außendienst, abgesehen von der Dienstanweisung, auch Einzelweisungen geben. In Betracht kommt hier insbesondere die Anweisung zu kontrollieren, ob bestimmte Auflagen eingehalten werden.

14.2 Der Beirat ist nicht befugt, der Landschaftswacht Weisungen zu erteilen. Dies schließt nicht aus, daß er über die untere Landschaftsbehörde Einfluß auf die Tätigkeit der Landschaftswacht nimmt. Die untere Landschaftsbehörde soll dem Beirat über die Tätigkeit der Beauftragten für den Außendienst in geeigneter Form jährlich einen Erfahrungsbericht erstatten.

15 Entschädigung

15.1 Die Beauftragten für den Außendienst erhalten eine Entschädigung nach § 25 Abs. 1 GO bzw. § 18 Abs. 1 KrO (s. Nr. 4.1). Die Entschädigung kann als monatliche Pauschale gewährt werden, die sich nach dem Durchschnitt der für einen angemessenen Zeitraum nachgewiesenen tatsächlichen Belastungen richtet.

16 Fortbildung

16.1 Die untere Landschaftsbehörde hat für die Fortbildung ihrer Beauftragten für den Außendienst Sorge zu tragen. Hierzu dienen regelmäßig durchzuführende Belehrungen und Fortbildungsveranstaltungen auf der Ebene des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Zur Organisation der Fortbildung wird den unteren Landschaftsbehörden eine Zusammenarbeit mit den kommunalen Studieninstituten und dem Naturschutzzentrum (NZ NRW) bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW empfohlen.

16.2 Unabhängig von der Verpflichtung der unteren Landschaftsbehörde, ihre Beauftragten für den Außendienst fortzubilden, führt das Naturschutzzentrum (NZ NRW) Fortbildungsveranstaltungen durch, zu denen als Zielgruppe auch Beauftragte für den Außendienst entsandt werden sollen.

17 Dienstanweisung

17.1 Den Beauftragten für den Außendienst ist eine Dienstanweisung auszuhändigen, der eine Karte mit den vorhandenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen beigelegt ist.

17.2 Der Rahmen einer Dienstanweisung für die Landschaftswacht ist als Anlage beigelegt.

Abschnitt III

18 Aufhebung von Vorschriften

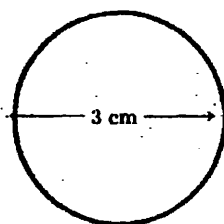
Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 5. 1977 (SMBl. NW. 791) wird aufgehoben.

**Ausweis für den Beauftragten
für den Außendienst (Muster)**

Gültigkeitsvermerk:		Außenseite
Gültig bis	Stempel und Unterschrift	Ausweis Der Inhaber dieses Ausweises ist als Mitglied der Landschaftswacht Beauftragter für den Außendienst der/des (Stadt/Kreis) als unterer Landschaftsbehörde. Ihm ist nach § 10 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Alle Behörden werden gebeten, ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm sonst behilflich zu sein.
Die Gültigkeit des Ausweises muß zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu vermerkt werden. Der Verlust dieses Ausweises ist umgehend der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.		

Innenseite	
Name: _____ Vorname: _____ Straße: _____ Wohnort: _____ Dienstbezirk: _____ Ort und Datum der Ausstellung: _____ Ausstellende Behörde: Dienst- siegel Unterschrift	Lichtbild des Inhabers Dienst- siegel Dienst- siegel (Unterschrift des Inhabers)

Dienstabzeichen für den Beauftragten
für den Außendienst (Muster)



rot - HKS 15 K
grün - HKS 64 K

Anlage 3

**Rahmen einer Dienstanweisung
für die Landschaftswacht gemäß § 13 des Gesetzes
zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -)
in der Fassung
vom 26. Juni 1960**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 LG wird folgender Rahmen einer Dienstanweisung für die Landschaftswacht festgelegt:

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1960 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1969 (GV. NW. S. 366), - SGV. NW. 791 - hat dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz weitgesteckte Ziele gesetzt. Es geht darum, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Das Landschaftsgesetz stellt hierzu ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung. Es überträgt den Landschaftsbehörden und den bei ihnen gebildeten Beiräten große, verantwortungsvolle Aufgaben. Alle Bemühungen wären jedoch vergeblich, wenn die verantwortlichen Stellen nicht oder nur unzureichend über das, was in der Landschaft geschieht, unterrichtet wären.

Das Gesetz hat eine bedeutende Mittlerfunktion zwischen landschaftlicher Wirklichkeit und behördlicher Aktivität der Landschaftswacht zugesprochen. Die Landschaftswacht wird aus den Beauftragten für den Außendienst gebildet. Sie soll durch Information und Aufklärung der Bürger sowie durch Benachrichtigung der zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft darauf hinwirken, daß Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden.

Nachdem der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde Sie für die Landschaftswacht vorgeschlagen hat und Sie sich dankenswerterweise zur Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe bereit erklärt haben, habe ich Sie durch Verfügung vom _____ zum Beauftragten für den Außendienst bestellt.

Ich bitte Sie, bei der Ausführung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die folgenden Regeln zu beachten:

1. Dienstbezirk

Ihr Dienstbezirk umfaßt _____

Beschränken Sie ihre Tätigkeit auf Ihren Dienstbezirk. Sollten Ihnen nachteilige Veränderungen in den benachbarten Bezirken auffallen, setzen Sie sich bitte mit dem hierfür zuständigen Mitglied der Landschaftswacht in Verbindung. Ausgenommen sind die in der beigelegten Karte M 1:25 000 dargestellten Waldgebiete, in denen die Aufgaben der Landschaftswacht von Forstschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 5 Landesforstgesetz (LFoG) wahrgenommen werden.

2. Aufgaben

Machen Sie sich mit den natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten Ihres Bezirkes gründlich vertraut. Achten Sie auf alle Veränderungen; richten Sie dabei Ihr Augenmerk vor allem auf folgende Eingriffe in die Landschaft:

Schwarzbauten einschließlich der nichterlaubten Anlage von Campingplätzen oder ähnlichen Einrichtungen, wilde Müllkippen,

ungenehmigte Abgrabungen, ungenehmigte Rodungen von Wald, Wallhecken oder Feldgehölzen, die ungenehmigte Anlage von Tiergehegen oder Fischteichen, das Flämmen oder die unzulässige Anwendung von Herbiziden auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder Wegrändern, ungenehmigte Schilder und Reklameflächen, verbotswidriges Verhalten in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Verstöße gegen die Reitregelung (§§ 50 ff. LG).

3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

In Ihrem Bezirk befinden sich die folgenden Naturschutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiete:

Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile:

Registrieren und beobachten: Sie sorgfältig Zustand und Entwicklung dieser besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Achten Sie - besonders bei Naturschutzgebieten - auch auf Veränderungen, die nicht oder nicht unmittelbar auf menschliche Eingriffe zurückzuführen sind. Machen Sie Vorschläge über die Unterhaltung der bestehenden Schutzgebiete oder zur Ausweisung neuer geschützter Flächen oder Landschaftsbestandteile.

Die Landschaftsbehörde wird Sie über alle wichtigen genehmigten Veränderungen in der Landschaft informieren.

Denken Sie daran, daß die höhere oder untere Landschaftsbehörde durch eine einstweilige Sicherstellung kurzfristig auf akute Gefahren für Natur und Landschaft reagieren kann.

4. Untere Landschaftsbehörde

Ihr Hauptgesprächspartner ist die untere Landschaftsbehörde. Informieren Sie sie über Ihre Ermittlungen und Ihre Verhandlungen mit den Betroffenen sowie über Ihre Kontakte zu anderen Behörden und lassen Sie sich in allen Zweifelsfragen von ihr beraten. Der zuständige Sachbearbeiter der unteren Landschaftsbehörde ist _____

Daneben empfiehlt sich ein guter Kontakt zu den örtlichen Behörden, namentlich zum Ordnungsamt (zum Bauamt), zur Polizei, zur unteren Forstbehörde und zur Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als untere Landesbehörde. Ihre Bestellung zum Beauftragten für den Außendienst ist folgenden Dienststellen mitgeteilt worden:

Wenden Sie sich in wichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, unmittelbar an die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei und, wenn es sich um Angelegenheiten des Waldes handelt, auch an die untere Forstbehörde.

5. Umgang mit der Bevölkerung

Seien Sie besonnen und höflich im Umgang mit der Bevölkerung. Sie sind zwar ehrenamtlich und im öffentlichen Auftrag tätig. Sie sind nach dem Gesetz jedoch nicht Vollzugsdienstkraft im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes („Hilfspolizeibeamter“) oder Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Staatliche Zwangsgewalt steht Ihnen nicht zu. Versuchen Sie daher zu überzeugen und vermeiden Sie Auseinandersetzungen.

Sprechen Sie mit den in der Landschaft berufstätigen oder erholungsuchenden Menschen. Machen Sie sie

freundlich und sachkundig auf Fehler und Verstöße aufmerksam. Unterbreiten Sie ihnen Vorschläge zur Abhilfe von Mißständen und zu natur- und landschaftsgerechten Verbesserungen.

6. Betreten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Ihnen als Beauftragter für den Außendienst nach vorheriger Unterrichtung das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen oder sonst gegen den Zutritt deutlich gesperrte Grundstücke, melden Sie Ihren Besuch bitte vorher an. Ihr Betretungsrecht bezieht sich nicht auf den privaten Wohnbereich einschließlich der Hofräume und Hausgärten.

7. Dienstabzeichen und -ausweis

Tragen Sie während Ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen und führen Sie den Ihnen ausgehändigten Ausweis bei sich. Zeigen Sie den Ausweis auf Verlangen vor.

8. Tätigkeitsbuch

Führen Sie sorgfältig das Ihnen ausgehändigte Tätigkeitsbuch. Knappe stichwortartige Eintragungen genügen. Ort, Datum und Uhrzeit sollten bei den eingetragenen Feststellungen stets angegeben werden.

9. Unfallschutz

Als ehrenamtlich Tätiger gehören Sie der gesetzlichen Unfallversicherung an. Sollten Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit einen Unfall erleiden, so zeigen Sie diesen unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde an.

10. Pflicht zur Verschwiegenheit

Als Beauftragter für den Außendienst sind Sie Amtsträger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, über die Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft in der Landschaftswacht beendet ist.

II.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Vorsitz in der Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen****Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 4. 5. 1990**

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat in ihrer Sitzung am 4. 5. 1990 den Vorsitzenden der Vertreterversammlung neu gewählt.

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Karl-Ernst Schmitz-Simonis, Goethestr. 28,
5760 Arnsberg

- Vertreter der Arbeitgeber -

Der bisherige Vorsitzende - Friedrich Gatenbröcker -
ist verstorben.

Münster, 4. 5. 1990

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Kolks

Vorsitzender

- MBl NW. 1990 S. 602.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe**Bedarfsplan 1990****Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 2. 5. 1990**

Der Bedarfsplan 1990 zum Zwecke der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung (§ 99 Abs. 1 SGB V) für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist nach Beratung im Landesausschuß veröffentlicht worden.

Bei berechtigtem Interesse kann ein Exemplar des Bedarfsplanes bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 23, 4400 Münster, eingesehen werden.

- MBl NW. 1990 S. 602.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM
zusügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnentenbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6608/236 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6608/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabrechnungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir absehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3698